

**Alumni der WiWi-O-Phase e.V.
Platz der Göttinger Sieben 3
37073 Göttingen**



Satzung des Vereins

„Alumni der WiWi-O-Phase e.V.“

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Alumni der WiWi-O-Phase“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Alumni der WiWi-O-Phase e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein freiwilliger, unpolitischer Zusammenschluss von ehemaligen Mitgliedern des Vereins „WiWi-O-Phase e.V.“ (Vereinsregister-Nr. 2779 des Amtsgerichts Göttingen). Der Verein verfolgt das Ziel, Studienanfängern den Einstieg in das Studium in fachlicher und sozialer Hinsicht zu erleichtern. Zu diesem Zweck trägt der Alumni der WiWi-O-Phase e.V. zur Durchführung einer sog. Orientierungswoche für Erstsemester durch organisatorische, logistische oder finanzielle Unterstützung des WiWi-O-Phase e.V. bei. Sollte eine Durchführung der Orientierungswoche durch den Verein WiWi-O-Phase e.V. nicht möglich sein, so kann diese auch durch den Alumni der WiWi-O-Phase e.V. direkt erfolgen. Die Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern beider vorgenannter Vereine wird durch ein vom Alumni der WiWi-O-Phase e.V. zu betreibendes Internetportal sichergestellt.

(2) Ferner obliegt dem Verein die Ausrichtung von Veranstaltungen, welche sowohl der generationenübergreifenden Kommunikation als auch der Vorbereitung auf den späteren Berufseinstieg dienen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Zur Erlangung der Mitgliedschaft sind ausschließlich ehemalige Mitglieder des WiWi-O-Phase e.V. berechtigt, die mindestens den Status eines Volltutors (vgl. Satzung des WiWi-O-Phase e.V.) erreicht haben. Eine gleichzeitige aktive Mitgliedschaft in dem WiWi-O-Phase e.V. und dem Alumni der WiWi-O-Phase e.V. ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen bzgl. einer Neumitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

- Fördermitglied
- Studentisches Mitglied

Fördermitglied ist, wer berufstätig ist.

Studentisches Mitglied ist, wer kein Fördermitglied ist.

(3) Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Zusätzlich ist eine Bescheinigung des WiWi-O-Phase e.V. zum Nachweis des ehemaligen Tutorenstatus und des Vereinsaustritts vorzulegen. Die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrags erfolgt schriftlich und ist nicht weiter zu begründen.

Jedes aufgenommene Mitglied ist in die vom Vorstand zu führende Mitgliederliste mit Vor- und Zuname sowie Anschrift und Geburtsdatum aufzunehmen.

(4) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Den Erhalt der Satzung hat es hinter seinem Vor- und Zunamen auf der Mitgliederliste mit seinem Zunamen gegenzuzeichnen. Es verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein zur Anerkennung der Satzung.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit durch Erklärung im Rahmen der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt ist auf der Mitgliederliste mit dem Austrittsdatum zu erfassen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, dem mindestens zwei seiner Mitglieder zugestimmt haben müssen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(7) Ein Mitgliedsbeitrag wird nur von Fördermitgliedern erhoben. Seine Untergrenze beträgt 12,- € im Jahr und kann auf freiwilliger Basis erhöht werden.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder. Sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen ist.

(2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden turnusmäßig mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor per e-Mail an die bei Vereinsbeitritt angegebene e-Mail Adresse mitgeteilt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 30% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollten die Gründe angegeben werden. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist fakultativ.

(5) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung durch den Vorstand bekannt gegeben. Es kann beantragt werden, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen, Tagesordnungspunkte abzusetzen oder einen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Dies sind Anträge zur Tagesordnung. Sieht eine Tagesordnung einen Punkt „Sonstiges“ vor, so können unter diesem Punkt keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

(7) Anträge sind schriftlich vorzulegen oder können mündlich formuliert zu Protokoll gegeben werden. Sie dienen als Grundlage für die Aussprache und dürfen nicht negativ formuliert werden. Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Antrags, der zur Abstimmung steht, vom Antragsteller noch einmal vorzutragen. Bei mehreren Anträgen zur gleichen Zeit ist zuerst über einen weitergehenden Antrag abzustimmen. Diesen Abstimmungen gemäß sind weitere Anträge zur Sache zu ändern.

(8) Jeder hat sich bei seinen Ausführungen an die Sache zu halten. Der Vorstand kann bei Ausschweifungen und Wiederholungen zur Ordnung rufen.

(9) Das Wort wird vom Vorstand erteilt.

(10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, beschlussfähig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, die Satzung ordnet etwas anderes an oder es wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmung beschlossen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in digitaler Form anzufertigen, welches nach spätestens 7 Tagen dem Vorstand zugeleitet werden muss. Der oder die Schriffführer/-in wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt. Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein: Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, einschließlich ihrer Abarbeitung, alle Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse. Protokolle werden allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand übt sein Amt gemeinschaftlich aus. Er vertritt den Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die drei Mitglieder des Vorstands sind:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Kassenwart

(3) Die Aufgaben der Vorsitzenden umfassen die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereins und seines Inventars, die Koordination der Veranstaltungsplanung sowie den regelmäßigen Kontakt zum Vorstand des WiWi-O-Phase e.V..

(4) Die Aufgaben des Kassenwarts umfassen insbesondere eine ordnungsgemäße Erfassung und Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen, sowie die Erfüllung der damit verbundenen steuerlichen Pflichten.

Er hat die Einnahmen-Überschussrechnung abzuschließen und den Kassenprüfern nebst Belegen zur Überprüfung vorzulegen. Auf der Grundlage der geprüften Unterlagen sind die entsprechenden Steuererklärungen, insbesondere die Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Der Kassenwart kann sich der Hilfe steuerberatender Berufe bedienen.

Zur Kontrolle des Kassenabschlusses werden jährlich zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Bei der Wahl sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Kandidaten können bis unmittelbar vor der Abstimmung durch Vorschlag aufgestellt werden. Die Kandidatur von Mitgliedern, die bei der WiWi-O-Phase e.V. den Status eines Veteranen (vgl. Satzung der WiWi-O-Phase e.V.) erlangt hatten, ist dabei ausdrücklich erwünscht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird für dieses auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter Maßgabe der obigen Regelungen gewählt. Bis zur Neuwahl führen die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder die Vorstandsarbeit fort. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von zwei oder allen Vorstandsmitgliedern findet die Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, die der ausscheidende Vorstand binnen vier Wochen nach Rücktritt einzuberufen hat.

(6) Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 BGB.

(7) Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(8) Die Amtsenthebung eines Mitglieds des Vorstands ist ausschließlich durch Antrag eines anderen Mitglieds des Vorstands und anschließende Bestätigung des Antrags durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Abstimmung über den Antrag ist in geheimer Wahl durchzuführen. Wird der Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder unterstützt, so gilt das entsprechende Mitglied des Vorstands als seines Amtes enthoben. Für die anschließende Neubesetzung des Amtes finden die Regelungen des § 6 (1) Anwendung.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

§7 Mittelverwendung, Budgetierung, Kassenbericht

(1) Gelder des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die dem Vereinszweck gemäß § 2 entsprechen. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern oder eine Verwendung zur Vergütung der Arbeitsleistung der Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Der Kassenabschluss, sowie der Kassenabschlussbericht durch den Kassenwart erfolgen einmal jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Zusätzlich ist der Bericht den anderen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und diesen jederzeit Einblick in die zugehörigen Unterlagen zu gewähren. Diese Unterlagen sind durch die Kassenprüfer zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung darzulegen.

§8 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „WiWi-O-Phase e.V.“ (Vereinsregister-Nr. 2779 des Amtsgerichts Göttingen) oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation mit entsprechendem Zweck.